

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 5. Juni 2008
GZ 301.838/001-S4-2/08

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz
über die Lebenspartnerschaft erlassen und 36 weitere
Gesetze geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz –
LPartG); Begutachtung und Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. April 2008,
Zl. BMJ-B4.000/0013-I 1/2008, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Lebenspartner-
schaftsgesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle
keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betrifft, so beschränken sich die Er-
läuterungen darauf, dass *„es zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Personenstands-
behörden und der Gerichte kommen (kann), beides jedoch in einem zwar nicht genau
abschätzbaren, aber im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit äußerst geringfügigen Umfang“*.

Bei Eingehung der Lebenspartnerschaft bei den Personenstandsbehörden (vgl. § 6 Abs. 1
LPartG) bzw. im Fall der Auflösung bei den Gerichten (vgl. § 13 Abs. 2 LPartG) wird
abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme des neuen Rechtsinstituts ein zusätz-
licher Sach- und Personalaufwand entstehen. Da den Erläuterungen keine näheren An-
gaben und Schätzungen zu entnehmen sind, mit wie vielen Fällen des Abschlusses einer
Lebenspartnerschaft (bzw. Auflösungen derselben) gerechnet wird, und auch die Auswir-
kungen auf die Vollziehung der weiteren im Entwurf geänderten Gesetze nicht dargestellt
wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf insofern nicht dem § 14 BHG und der
auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.,
entspricht.



GZ 301.838/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: